

S a t z u n g

Förderverein Humboldt-Gymnasium Eichwalde e.V.
(in der zuletzt durch Beschluß vom 3. April 2001 geänderten Fassung)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Humboldt-Gymnasium Eichwalde e.V.“, i.F. „Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eichwalde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Königs Wusterhausen.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein ist ein freiwilliger und unabhängiger Zusammenschluß von natürlichen Personen, juristischen Personen und öffentlichen Körperschaften, welche das Eichwalder Humboldt-Gymnasium als Stätte humanistischer Bildung und Erziehung ideell und finanziell unterstützen wollen. Er soll dafür auch in der Öffentlichkeit wirksam sein,
2. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - die inhaltliche und materielle Unterstützung von Leistungsvergleichen wissenschaftlicher, kultureller und sportlicher Art
 - die Förderung sozial-kommunikativer Kontakten innerschulischer und außerschulischer Art
 - die jährliche Verleihung des „Humboldt-Preises“ als Anerkennung für besondere Leistungen von einzelnen Schülern oder Schülergruppen
 - die Unterstützung förderungswürdiger schulischer Projekte und Arbeitsgemeinschaften

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ein Ersatz von Auslagen bleibt möglich. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Humboldt-Gymnasium Eichwalde, welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden sowie Körperschaften öffentlichen Rechts.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Beantragende das Recht auf Widerspruch bei der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

4. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Der Ausschluß kann nur aus wichtigen Grund erfolgen wie z.B. wegen:
 - vereinsschädigen Verhaltens
 - Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr (soweit einer Zahlungsaufforderung binnen eines Monats nicht nachgekommen wurde)
6. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Dieser ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Mittel der Vereins

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Beiträge, Spenden, sowie durch Zuwendungen von öffentlicher Seite.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung geregelt.
3. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Aussprache über die Ziele, die inhaltliche Orientierung und die praktische Tätigkeit
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Beisitzer
 - die Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlußfassung über den Widerspruch zur Nichtaufnahme
 - die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
 - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - der Erlaß einer Beitragsordnung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt und zwar möglichst im 2. und 4. Quartal des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
4. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, falls 20 % der Mitglieder oder 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung des Vereinszweckes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits schriftlich mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Jedes Mitglied hat in ihr eine Stimme. Alle Beschlüsse werden – soweit nach Gesetz und Satzung zulässig – mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der / die Vorsitzende
 - der / die 2. Vorsitzende
 - der / die Schatzmeister /in
 - der / die Schriftführer / in
 - bis zu zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Dies sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der / die Schatzmeister / in. Mindestens 2 seiner 3 Mitglieder sind jeweils vertretungsberechtigt und bankberechtigt.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
4. Der Vorstand soll einmal im Quartal tagen.
5. Über Ausgaben, die einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften sind nicht gestattet.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Verein oder seinem Amt aus, so kann der Vorstand für die Übergangszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Protokolle

1. Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung und evtl. eingesetzter Ausschüsse sind zu protokollieren. Sie sind vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben und vom Vorstand aufzubewahren.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres, spätestens jedoch bis zur ersten Mitgliederversammlung für das vergangene Jahr den Jahresabschluß aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 10
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Vorgesehene Satzungsänderungen müssen vom Vorstand in ihrem vollen Wortlaut schriftlich zusammen mit der Einladung zur beschließenden Mitgliederversammlung allen Mitgliedern übermittelt werden. Dies hat mit einer Frist von einem Monat zu geschehen.
3. Ergänzungsvorschläge und Einwendungen müssen dem Vorstand ebenfalls schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung eingereicht werden, um Berücksichtigung finden zu wollen.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluß zur Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gültig werden, sofern diese Mehrheit mehr als die Hälfte aller Mitglieder repräsentiert.
3. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese ist dann mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.